

Inhalt:

- **Nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses Bad Tölz-Wolfratshausen am 18.09.2017**
- **Bundestagswahl am 24. September 2017 – Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses**
- **Verordnung des Landratsamtes Bad Tölz – Wolfratshausen über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen vom 31.08.2017**
- **Haushaltssatzung 2017 des Schulverbandes Reichersbeuern**
- **Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Infrastruktur am 04.09.2017, Tagesordnung**
- **Sitzung des Ausschusses für soziale und kulturelle Angelegenheiten am 11.09.2017, Tagesordnung**

35. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses Bad Tölz-Wolfratshausen

Am Montag, den 18.09.2017, 14.00 Uhr findet im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, mittlerer Besprechungsraum, eine nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses statt.

Die Kreiswahlleiterin für den Bundeswahlkreis 223 Bad Tölz-Wolfratshausen, Miesbach:

**Bundestagswahl am 24. September 2017
Bekanntmachung
über die Sitzung des Kreiswahlausschusses**

Am 27.09.2017, um 14:00 Uhr, tritt der Kreiswahlausschuss im Sitzungssaal des Landratsamtes Bad Tölz – Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange Platz 1, 83646 Bad Tölz zu einer Sitzung zusammen und ermittelt gemäß § 76 Abs. 2 der Bundeswahlordnung das Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis. Er stellt ferner fest, welche Bewerberin/welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist (§ 76 Abs. 3 der Bundeswahlordnung).

Die Sitzung ist öffentlich; jedermann hat Zutritt.

Bad Tölz, 17.08.2017

Preisinger
Kreiswahlleiterin

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Verordnung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen vom 31.08.2017

Taxitarifordnung

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2016 (BGBl. I S. 203) und § 10 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.10.2015 (GVBl. S. 384), folgende

Taxitarifordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, sowie die anliegenden Landkreise Starnberg, Miesbach, Weilheim-Schongau, Garmisch-Partenkirchen, München, sowie die Landeshauptstadt München.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Für Fahrten, die über das Pflichtfahrgebiet nicht hinausgehen, setzt sich das Beförderungsentgelt, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus

- | | | |
|----|---|--------|
| a) | dem Grundpreis | 3,40 € |
| b) | dem Kilometerpreis (Tarifstufe 2)
(0,20 € je 105,26 m) | 1,90 € |

und

dem Zeitpreis -je Stunde – (0,20 € je 24 s) 30,00 €

Dieser fällt an, wenn die Umschaltgeschwindigkeit von 15,79 km/h unterschritten wird.

- c) den Zuschlägen nach Absatz 5

- | | | |
|----|-----------------------------------|-------|
| d) | Tarifstufe 1 (Nullschaltung-frei) | 0,00€ |
|----|-----------------------------------|-------|

- (2) Fahrpreisregelungen

Grundsätzlich bilden die jeweiligen Betriebssitzgemeinden die Tarifzone I; das übrige Pflichtfahrgebiete die Tarifzone II. Für den Betriebssitz Bad Tölz richtet sich die Zone I nach dem beiliegenden Plan – er ist Bestandteil dieses Tarifes. Ansonsten bildet die Grenze der Tarifzone I jeweils der Standort der Ortstafel (Z310/311 StVO).

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Sonderregelungen:

Für Unternehmen mit Betriebssitz Bad Tölz fallen, ergänzend zur gesamten Gemarkung der Stadt Bad Tölz, die Gemeinden:

Gaißbach und Wackersberg in die Tarifzone I

Für Unternehmen mit Betriebssitz Lenggries fallen, ergänzend zur Gemarkung der Gemeinde Lenggries, die Gemeinden

Gaißbach, Jachenau und Wackersberg in die Tarifzone I
Die Ortsteile Fall und Vorderriß gehören zur Tarifzone II

Für Unternehmen mit Betriebssitz Kochel am See gehören die Ortsteile:

Urfeld, Walchensee, Einsiedl und Schlehdorf zur Tarifzone II

Für Unternehmen mit Betriebssitz Wolfratshausen/ Geretsried fallen die Gemarkung der beiden Stadtbereiche, sowie die Ortsteile Puppling und Neufahrn der Gemeinde Egling in die Tarifzone I

(3) Fahrpreise

Anfahrten

- a) in die Tarifzone I frei
- b) in die Tarifzone II ab Grenze Tarifzone I Tarifstufe 2
- c) zu Großveranstaltungen frei

Zielfahrten

in Tarifzone I und in Tarifzone II Tarifstufe 2

Rückfahrten

aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I Tarifstufe 1
ab Grenze (Ortstafel) Tarifzone II/I Tarifstufe 2

(4) Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von 0,20 € angezeigt. Der Mindestfahrpreis, einschließlich einer Schalteinheit von 0,20 €, beträgt 3,60 €.

(5) Fahrten mit Großraumtaxi (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschl. Fahrzeugführer(in) zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können).

Ab dem siebten Fahrgast beträgt der Zuschlag, unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal 5,00 €.

(6) Fahrpreis bei Nichtbenutzung

Wird ein bestelltes Fahrzeug ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten. Wird in anfahrtsfreien Zonen ein bestelltes Taxi ohne Benutzung entlassen, so hat der Besteller den Mindestfahrpreis zu entrichten.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.

(2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone II ihr Ziel haben, wobei die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Zone I fahren.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen (z.B. Starthilfe) und zur Beförderung von Sachen.

§ 4 Abweichende Fahrpreise

- (1) Der vorstehende Tarif ist bindend. Abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Krankenförderung) sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig und sind genehmigungspflichtig (Sondereinbarung).
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet grundsätzlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe II zugrunde zu legen.
- (3) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,35 € pro Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Bei Bestellungen in Tarifzone I darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.

§ 6 Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Taxifahrer muss während des Dienstes einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer, sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen.
- (4) Die Fahrgäste haben die Kosten der von Ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen und Verunreinigungen zu ersetzen; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 7 Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 8 Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern ein Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BO-Kraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung und der Taxiordnung mitzuführen. Auf Verlangen hat er den Fahrgästen Einsicht zu gewähren.

§ 9 Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer entgegen den Vorschriften

- andere als die in § 2 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt
- entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet
- entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet
- entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt
- entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt
- entgegen § 7 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt
- entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt
- entgegen § 8 Abs. 2 die Taxitarifordnung nicht mitführt oder sie auf Verlangen nicht vorlegt

§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

1. Diese Verordnung tritt am 15.09.2017 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen mit Taxen (Taxitarifordnung) vom 11.05.2009, in der Fassung vom 01.06.2012, außer Kraft.

Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens 3 Wochen nach Rechtskraft der Taxitarifordnung auf die neu festgesetzten Entgelte umzustellen.

Bad Tölz, 31.08.2017
Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Josef Niedermaier
Landrat

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Verordnung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen über das Taxigewerbe

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt aufgrund von § 47 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl I S. 241), zuletzt geändert durch Art. 292 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl.S.2407), § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl.S.1025, BayRS9210-2-W), zuletzt geändert durch die sechste Verordnung vom 21.09.2005 (GVBl.S.482), folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Taxiordnung gilt für Taxiunternehmer, die ihren Betriebssitz im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen haben und für die bei diesen Unternehmen beschäftigten Taxifahrer.

§ 2 Bereitstellen von Taxen

- (1) Taxen dürfen nur an behördlich zugelassenen und gekennzeichneten Taxistandplätzen (Zeichen 229, § 41 StVO – Standplätze und Nachrückplätze) in der Gemeinde des Betriebssitzes bereitgehalten werden. Für das Bereitstellen von Taxen außerhalb der behördlich zugelassenen Taxistandplätze ist die Erlaubnis des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen einzuholen. § 6 bleibt unberührt.
- (2) Abweichend von Abs. 1 dürfen Taxis auf öffentlichen Straßen und Plätzen außerhalb der gekennzeichneten Taxistandplätze innerhalb der Gemeinde des Betriebssitzes oder der dem Betriebssitz angrenzenden Gemeinde aus Anlass von Großveranstaltungen bereitgestellt werden, soweit dies unter Beachtung der StVO möglich ist. Eine Großveranstaltung im Sinne dieser Verordnung ist erst ab einer Teilnehmer-/Besucherzahl von 200 Personen anzunehmen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 dürfen Taxis außerhalb der Gemeinde bzw. Nachbargemeinde nur mit Erlaubnis der Genehmigungsbehörde bereitgestellt werden. Gleiches gilt für die Bereitstellung von Taxis außerhalb der gekennzeichneten Taxistandplätze aus einem anderen als in Abs. 2 genannten Anlass.
- (4) Das gesetzliche Rauchverbot gilt auch in Taxen.

§ 3 Benutzung von Taxistandplätzen

- (1) Unbesetzte Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft an den Standplätzen bereitzustellen. Soweit Nachrückplätze vorhanden sind, dürfen Standplätze unmittelbar nur angefahren werden, wenn der Nachrückplatz unbesetzt ist. Die an den Stand- und Nachrückplätzen bereitgestellten Taxen müssen durch Anwesenheit der Fahrer stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.
- (2) Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen (entfällt am Taxistandplatz Amortplatz). Ist aufgrund der örtlichen Verhältnisse eine Aufstellung in der Reihenfolge der Ankunft nicht möglich, können die Taxibesitzer die Form der Aufstellung selbst bestimmen. Wird keine Einigung erzielt, so entscheidet das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen.
- (3) Den an einem Standplatz erteilten Beförderungsauftrag hat der Fahrer des vordersten Taxis unverzüglich auszuführen. Es sei denn, der Fahrgast wählt ein anderes Taxi; diesem ist die sofortige Abfahrt zu ermöglichen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
- (4) Über Fernmeldeeinrichtungen eingehende Fahraufträge sind vom ersten hierzu benutzungsberechtigten Fahrer unter Angabe der Ordnungsnummer anzunehmen und unverzüglich auszuführen.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

- (5) Kann der Fahrer einen Auftrag entsprechend dem Bestellwunsch nicht durchführen, ist dieser an ein geeignetes Taxi weiterzuleiten. Im übrigen ist eine Weitergabe eines Fahrauftrages unzulässig.
- (6) Warten an einem unbesetzten Standplatz Fahrgäste, so haben die eintreffenden unbesetzten Taxis an die Spitze des Standplatzes vorzufahren.
- (7) Behördlichen Anordnungen über die zeitweilige Verlegung oder Räumung von Standplätzen aus besonderen Anlässen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 4 Ordnung auf den Standplätzen

- (1) Taxen sind in einem sauberen, gepflegten Zustand bereitzuhalten. Sie dürfen auf Taxistandplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.
- (2) Jede Verunreinigung ist untersagt. Dazu zählt insbesondere die Entsorgung von Zigarren oder Zigarettenresten.
- (3) Der Straßenreinigung und dem Schneeräumdienst muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Aufgaben an den Standplätzen nachzukommen.
- (4) Das Anwerben von Fahrgästen durch Ansprechen o.ä. ist untersagt.

§ 5 Dienstbetrieb

- (1) Das Werben von Fahrgästen durch Plakate oder Ansprechen ist verboten. Gleiches gilt für das wiederholte Befahren einer Straße in anbieterischer Weise.
- (2) Auf Verlangen des Fahrgastes ist eine Quittung über den Fahrpreis auszustellen. Die Quittung muss mit Datum, der Ordnungsnummer, Anschrift des Unternehmers sowie der Bezeichnung des Ausgangs- und Zielpunktes versehen sein. Es sind ausschließlich Quittungsformulare mit der Ordnungsnummer und der Anschrift des Unternehmens des betreffenden Fahrzeuges zu verwenden.
- (3) Der Taxifahrer hat beim Ein- und Ausladen von tarifpflichtigem Gepäck behilflich zu sein. Er hat hilfsbedürftige Fahrgäste nebst ihrem Gepäck in ihrer Wohnung, bzw. dem jeweiligen Standort oder Auftragsort abzuholen und sie dorthin zu begleiten; dafür sieht die Taxitarif-Ordnung einen gesonderten Zuschlag vor (§ 3 Abs. 2).
- (4) Bereitstellen und Einsetzen der Taxen können durch einen von den Taxiunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen.
- (5) Jeder Taxiunternehmer ist verpflichtet, diese Taxiordnung seinen Fahrern bekannt zu machen. Ferner ist in jedem Taxi eine Ausfertigung der geltenden Taxiordnung und Taxitarifordnung mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzulegen.

§ 6 Besondere Beförderungsbedingungen; Fahraufträge über Funk

- (1) Fahrgästen gegenüber besteht eine Wartepflicht bis zu 30 Minuten, es sei denn, dass eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird. Fahrgäste sind darauf besonders hinzuweisen.
- (2) Der Taxifahrer hat tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen. Der Fahrgastraum sowie der Gepäckraum des Taxis muss uneingeschränkt nutzbar sein.

Impressum:

- (3) Hilfsbedürftigen Personen ist beim Ein- und Aussteigen Hilfe zu leisten.
- (4) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nur so laut eingeschaltet werden, dass sie den Fahrgast nicht stören.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Taxiordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes und können mit einer Geldbuße bis zu 20.000,- € geahndet werden (§ 61 Abs. 2 PBefG).

§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

1. Diese Taxiordnung tritt am 15.09.2017 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Taxigewerbe (Taxiordnung) des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 11.05.2009, in der Fassung vom 01.06.2012, außer Kraft.

Bad Tölz, 31.08.2017
Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Josef Niedermaier
Landrat

Haushaltssatzung des Schulverbandes Reichersbeuern (Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen) für das Jahr 2017

Auf Grund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Reichersbeuern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 522.300 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 67.000 € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs:

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Die Gesamtausgaben im Verwaltungshaushalt betragen 522.300 €.

Von diesen Ausgaben sind durch sonstige Einnahmen gedeckt 149.600 €.

Nicht gedeckter Bedarf des Verwaltungshaushalts (Umlagesoll) 372.700 €.

a) Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 372.700 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler (Stand zum 01.10.2016) auf die Mitglieder des Schulverbandes auf 184 Schüler umgelegt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 2.025,543478 € festgesetzt.

b) Umlegung nach einer anderen Regelung (Art. 9 Abs. 7 BaySchFG): Ein anderer Umlageschlüssel wird nicht gewählt.

Investitionsumlage

a) Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 55.000 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler (Stand 01.10.2016) auf die Mitglieder des Schulverbandes auf 184 Schüler umgelegt.

Die Investitionsumlage errechnet sich je Verbandsschüler auf 298,913043 €

b) Umlegung nach einer anderen Regelung (Art. 9 Abs. 7 BaySchFG): Ein anderer Umlageschlüssel wurde nicht gewählt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Reichersbeuern, 23.08.2017

Schulverband Reichersbeuern

Dieckmann
Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan werden am Tag der Bekanntmachung eine Woche in den Mitgliedsgemeinden zur Einsicht ausgelegt.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Danach ist die Einsichtnahme während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden möglich.

12. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Infrastruktur

am Montag den **04.09.2017** um **14:00 Uhr**,

Ort: kleiner Sitzungssaal, Landratsamt Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1

Tagesordnung:

- 1 Regularien
- 2 Energiewende Oberland / EWO Energiekompetenzzentrum Energie EKO e. V.
- 3 Umsetzung Klimaschutzkonzept bzw. Aktionsplan zur Umsetzung des Klimaschutzkonzepts: Aktueller Bericht 2016/2017
- 4 Anfragen, Mitteilungen

Niedermaier
Landrat

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

14. Sitzung des Ausschusses für soziale und kulturelle Angelegenheiten

am Montag den **11.09.2017** um **14:00 Uhr**,

Ort: kleiner Sitzungssaal, Landratsamt Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1

Tagesordnung:

- 1 Regularien
- 2 Sachkostenförderung für die Asylsozialberatung im Landkreis ab 2018
- 3 Seniorenpolitisches Gesamtkonzept 2017 (SPK)
 - 3.1 Fortschreibung 2017
 - 3.2 Förderung der ambulanten Pflege
 - 3.3 Förderung der Tagesbetreuung
 - 3.4 Förderung der Tagespflege
 - 3.5 Förderung der Kurzzeitpflege
 - 3.6 Förderung der vollstationären Pflege
- 4 Anfragen, Mitteilungen

Niedermaier
Landrat

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier,
Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen